

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**

Stand März 2026

**1) Geltungsbereich und Vertragsschluss**

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen durch die Wilhelm Schulenburg Nachf. GmbH & Co. KG („Besteller“) gegenüber Lieferanten/Verkäufern („Verkäufer“). Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- b) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Das Schweigen des Bestellers oder die vorbehaltlose Annahme/Bezahlung der Lieferung bedeutet keine Zustimmung zu abweichenden Bedingungen.
- c) Individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Im Übrigen gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.
- d) Angebote des Verkäufers sind für den Besteller kostenfrei und unverbindlich, soweit nicht abweichend vereinbart.

**2) Preise**

- a) Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise frei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle (inkl. Fracht, Verpackung und Nebenkosten).
- b) Bei unfreier Lieferung trägt der Besteller höchstens die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, eine besondere Versandart ist durch den Besteller vorgegeben. Der Besteller kann unfrei zugestellte Sendungen zurückweisen.
- c) Preisänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers in Textform.

**3) Zahlung**

- a) Mangels abweichender Vereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen: Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto.
- b) Die Skonto- und Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung beim Besteller, frühestens jedoch mit vollständigem Eingang der Ware an der Empfangsstelle bzw. – bei Werk- oder Dienstleistungen – mit Abnahme sowie, soweit Dokumentationen oder Unterlagen geschuldet sind, mit deren vertragsgemäßer Übergabe. Der Besteller trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit seiner Zahlung und damit für den Beginn der Skontierungsfrist, also auch für den Zeitpunkt des Rechnungszugangs.
- c) Der Skontoabzug setzt voraus, dass der Besteller die jeweilige Rechnung innerhalb der Skontofrist vollständig in der berechtigten Höhe begleicht. Teilzahlungen berechtigen zum Skontoabzug nur, soweit die jeweils berechnete Teilforderung vollständig beglichen wird.
- d) Zahlungen erfolgen bargeldlos per Banküberweisung. Bei Überweisungen ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der geschuldete Betrag dem Konto des Verkäufers innerhalb der vereinbarten Frist gutgeschrieben wird.
- e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu.
- f) Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Vorschriften; weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Eine Einschränkung oder Pauschalierung des Verzugschadens durch diese Bedingungen erfolgt nicht.

**4) Lieferfristen, Termine und Verzug**

- a) Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Verzögerungen sind dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer anzuzeigen.
- b) Bei Lieferverzug stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu; nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann der Besteller Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Der Anspruch auf Lieferung entfällt erst mit Ausgleich des hieraus entstehenden Schadens.
- c) Vertragsstrafen oder pauschalierter Verzugschaden gelten nur, wenn ausdrücklich vereinbart.

**5) Eigentumsvorbehalt**

- a) Es gilt der einfache Eigentumsvorbehalt des Verkäufers bis zur Bezahlung. Erweiterte Formen wie Kontokorrent- oder Konzernvorbehalt gelten nicht.
- b) Der Verkäufer kann die Herausgabe unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware nur verlangen, wenn er wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist.

**6) Ausführung der Lieferungen, Verpackung und Gefahrübergang**

- a) Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware an der vom Besteller benannten Empfangsstelle.
- b) Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers.
- c) Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen zulässig, soweit nicht abweichend vereinbart.
- d) Verpackungskosten trägt der Verkäufer, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Trägt im Einzelfall der Besteller die Verpackungskosten, sind diese möglichst günstig zu kalkulieren. Die Pflichten zur Produkt- und Verpackungsverantwortung richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (einschließlich, soweit einschlägig, Verpackungsgesetz – VerpackG). Der Verkäufer stellt sicher, dass alle Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Rücknahmepflichten erfüllt werden.

../ 2

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**  
Stand März 2026**7) Erklärungen zum Warenursprung**

- a) Gibt der Verkäufer Erklärungen zum präferenziellen oder nichtpräferenziellen Ursprung ab, ermöglicht er die Überprüfung durch die Zollbehörden, erteilt die erforderlichen Auskünfte und stellt etwaige Bestätigungen zur Verfügung.
- b) Der Verkäufer ersetzt Schäden, die daraus entstehen, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfbarkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, sofern ihn ein Verschulden trifft oder eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.

**8) Mängelhaftung (Sach- und Rechtsmängel), Rüge und Verjährung**

- a) Der Verkäufer verschafft die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln. Die Lieferungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie sämtlichen einschlägigen Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutzvorschriften entsprechen. Der Verkäufer gewährleistet die Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, insbesondere – soweit einschlägig – des Produktsicherheitsrechts (ProdSG), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), des ElektroStoffV, des Batteriegesetzes (BattG), des Verpackungsgesetzes (VerpackG), der REACH-Verordnung und der RoHS-Vorgaben. Soweit urheberrechtsabgabepflichtige Produkte geliefert werden, stellt der Verkäufer sicher, dass die entsprechenden Abgaben ordnungsgemäß abgeführt sind und weist diese in der Rechnung kenntlich aus.
- b) Wareneingangskontrolle: Der Besteller prüft die Ware nach Eingang stichprobenartig auf Identität, Menge und äußerlich erkennbare Transportschäden. Weitergehende Prüfpflichten bestehen nicht. Verdeckte Mängel werden nach Entdeckung gerügt.
- c) Mängelanzeige: Mängelanzeigen erfolgen in Textform. Sie sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels (oder dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang erkennbar war) an den Verkäufer abgesendet werden.
- d) Rechte bei Mängeln: Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelrechte nach seiner Wahl zu. Er kann insbesondere Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern sowie Schadenersatz statt der Leistung und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Kommt der Verkäufer der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist der Besteller berechtigt, den Mangel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (Selbstvornahme). Zum Zwecke der Nacherfüllung oder Selbstvornahme erforderliche Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Transportrisiken) trägt der Verkäufer.
- e) Verjährung: Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung ist gehemmt ab Zugang der Mängelanzeige beim Verkäufer bis zum Abschluss der Nacherfüllung; für im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährung mit Ablieferung/Abnahme der Nacherfüllungsleistung neu, soweit der Mangel dieselbe Ursache betrifft. Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens bleiben unberührt.
- f) Lieferantenregress: Der Verkäufer tritt dem Besteller bereits jetzt erfüllungshalber alle Ansprüche gegen seine Vorlieferanten ab, die im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder fehlender Eigenschaften stehen; der Verkäufer händigt die hierfür erforderlichen Unterlagen aus.

**9) Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und Unterlagen**

- a) Vom Besteller beigestellte oder für den Besteller angefertigte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und sonstige Unterlagen dürfen ausschließlich zur Ausführung der Aufträge des Bestellers verwendet und Dritten ohne Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind bis auf Widerruf, längstens jedoch zwei Jahre nach letztem Einsatz, ordnungsgemäß aufzubewahren und anschließend an den Besteller herauszugeben.
- b) Die Herstellung sowie Be- und Verarbeitung solcher Gegenstände, die der Verkäufer im Auftrag des Bestellers fertigt, erfolgen für den Besteller; das Eigentum steht dem Besteller zu.

**10) Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- a) Erfüllungsort für die Lieferung ist – sofern nichts anderes vereinbart – die in der Bestellung benannte Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Bestellers.
- b) Ist der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz der Hauptniederlassung des Bestellers; der Besteller ist berechtigt, den Verkäufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder am Gerichtsstand einer Zweigniederlassung, die an dem Vertrag beteiligt ist, in Anspruch zu nehmen.
- c) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen.

**11) Maßgebende Fassung**

- a) Wird diese AEB in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt, ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich.